

Haushaltssatzung der Kreisstadt Erbach für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.908.100 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.727.900 €
mit einem Saldo von	180.200 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Überschuss von	180.200 €
--------------------------	-----------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	615.300 €
---	-----------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.235.500 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.341.000 €
mit einem Saldo von	-1.105.500 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.204.500 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	592.000 €
mit einem Saldo von	612.500 €

mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	122.300 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.204.500 € festgesetzt.

Darin enthalten sind 230.220 EUR Kreditaufnahmen des Landesprogrammes im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes (115.000 EUR Komplementärfinanzierung Bundesprogramm und 200.000 EUR als Teilbetrag aus dem Programmteil Kommunale Infrastruktur wurden in der Haushaltssatzung 2017 berücksichtigt).

Gem. § 11 Abs. 2 KIPG gelten die Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 390 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H.

2. Gewerbsteuer auf 400 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 Abs. 1 HGO), die auf Produktgruppenebene

- im Ergebnishaushalt je Haushaltsstelle 20 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000 € übersteigen bzw.
- im Finanzhaushalt je Haushaltsstelle 20 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 10.000 € übersteigen

ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Erbach, den 15. Dezember 2017

Magistrat der
Kreisstadt Erbach


Harald Buschmann
Bürgermeister